



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 5
156. Jahrgang
Köln, 1. Mai 2016

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 441 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	253
Nr. 442 Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln	262

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 443 Diakonenweihe in St. Bruno, Köln-Klettenberg	263
Nr. 444 Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die Erzdiözese Köln (MAVO-Gericht)	263
Nr. 445 Bekanntmachung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Wahlauf Ruf der Dienstgeberseite	263
Nr. 446 Bekanntmachung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Wahlauf Ruf der Mitarbeiterseite	264
Nr. 447 Betriebsausflug des Generalvikariates 2016	265

Personalia

Nr. 448 Personalchronik	265
Nr. 449 Freie Pfarrerstelle	266

Weitere Mitteilungen

Nr. 450 Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache	267
Nr. 451 Küsterausbildung	267

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 452 Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015	267
---	-----

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 441 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 9. März 2016 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff), zuletzt geändert am 9. Oktober 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 220, S. 224) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Unterabsätze 3 und 4 werden gestrichen und durch einen neuen Unterabsatz 3 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„Die Eingruppierung der Mitarbeiterin im Sinne von § 1 Abs. 5 richtet sich ab dem 1. August 2015 vorläufig nach § 1 Abs. 1 Anlage 29 in Verbindung mit den Eingruppierungsmerkmalen des Anhangs 1 zur Anlage 29.“

b) Der bisherige Unterabsatz 5 wird zum neuen Unterabsatz 4.

2. § 60a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60a

Beschluss der Regional-KODA vom 9. März 2016 zu den Anlagen 4 und 29

Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 29. Februar 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf dem Beschluss der Regional-KODA vom 9. März 2016 zu den Anlagen 4 und 29 beruhen, nur, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2016 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 29. Februar 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

3. § 60p wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60p

Sonderregelungen für Arbeitsverhältnisse weltkirchlicher Hilfswerke

(1) Für die Arbeitsverhältnisse der folgenden Rechtsträger gelten die Sonderregelungen in den Absätzen 2 bis 5:

- Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e. V., Aachen
- missio – Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Aachen
- Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e.V., Aachen

- BEGECA Beschaffungsgesellschaft für kirchliche, caritative und soziale Einrichtungen mbH, Aachen
- Catholic Media Council Medienplanung für Entwicklungsländer e. V., Aachen
- Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe (AGEH) e.V., Köln.

Für die Arbeitsverhältnisse des „Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V.“, Aachen, sowie des „Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe (AGEH) e.V.“, Köln, gelten zudem die Sonderregelungen in Absatz 6. Für die Arbeitsverhältnisse des „Bischöfliche Aktion Adveniat e.V.“, Essen, gelten allein die Sonderregelungen in den Absätzen 2 und 3.

(2) Durch Dienstvereinbarung können von § 14 Abs. 10 und 11 abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) § 33b findet keine Anwendung, wenn einzelvertraglich die Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung vereinbart wird.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 14 KAVO beträgt die Zuwendung für die Entgeltgruppen 1 bis 8 90 %, für die Entgeltgruppen 9 bis 12 80 % und für die Entgeltgruppen 13 bis 15 60 % eines Monatsentgelts.

(5) § 11 Abs. 6 Anlage 27 KAVO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitarbeiter die persönliche Zulage ab dem 1. April 2016 in Höhe von einem Drittel des Unterschiedsbetrags, ab dem 1. April 2017 in Höhe von zwei Dritteln des Unterschiedsbetrags und ab dem 1. April 2018 in Höhe des gesamten Unterschiedsbetrags erhalten.

(6) § 24 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitarbeiter die Stufe 6 frühestens am 1. April 2021 erreichen. Bei Mitarbeitern, die gemäß § 24 Abs. 3 die Stufe 6 vor dem 1. April 2021 erreichen würden, verlängert sich die Laufzeit in Stufe 5 entsprechend.“

4. In Anlage 4 wird nach dem § 4 ein § 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 5
**Einmalzahlung für Mitarbeiterinnen
im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO**

(1)* Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO, deren Arbeitsverhältnis spätestens am 1. Juli 2015 begonnen hat und denen infolge des Beschlusses der Regional-KODA vom 9. März 2016 gemäß den Anhängen 1 und 2 zur Anlage 29 KAVO in der ab dem 1. August 2015 gültigen Fassung ein höheres Tabellenentgelt zusteht, erhalten eine einmalige Pauschalzahlung nach Maßgabe der folgenden Absätze, sofern sie in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis 31. Juli 2015 für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt hatten und das Arbeitsverhältnis am 31. Juli 2015 bestand.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiterinnen, die von ihrem Antragsrecht nach § 4a Abs. 2 oder 5 Anlage 29 KAVO keinen Gebrauch machen.

(3) § 29 Abs. 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 31. Juli 2015.

(4) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeiterinnen nur einmal zu. Sie ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist spätestens fällig mit dem Entgelt für den Monat Juni 2016, es sei denn, die Mitarbeiterinnen machen von ihrem An-

tragsrecht nach § 4a Abs. 2 oder Abs. 5 Anlage 29 KAVO Gebrauch.

(5) Die Höhe der einmaligen Pauschalzahlung richtet sich nach der Entgeltgruppe, in der die Mitarbeiterin am 31. Juli 2015 eingruppiert war:

Entgeltgruppe am 31. Juli 2015	Höhe der Pauschalzahlung
S 2	50 Euro
S 3	80 Euro
S 4	80 Euro
S 5	80 Euro
S 6	125 Euro
S 7	300 Euro
S 8	80 Euro
S 9	45 Euro
S 10	230 Euro
S 11	50 Euro
S 13	140 Euro
S 13Ü	90 Euro
S 15	140 Euro
S 16	170 Euro
S 16Ü	180 Euro
S 17	320 Euro

* Anspruch auf Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 30 KAVO), der Entgeltfortzahlung bei Erholungsurlaub (§ 36 Abs. 1 Satz 1 KAVO), der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung (§ 40 Abs. 1 KAVO) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird; einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG.“

5. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 4 Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiterinnen, die nach den Eingruppierungsmerkmalen des Anhangs 1 zur Anlage 29 in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

b) In § 1 Absatz 5 wird die Angabe „S 6 bis S 8“ durch die Angabe „S 6 bis S 8b“ ersetzt.

c) An § 1 Absatz 5 wird ein Absatz 6 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Auf Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 2 Abs. 1 der Anlage 14 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

d) In § 4 wird der Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

„(8) Am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiterinnen, denen am 31. Dezember 2009 (bei Mitarbeiterinnen im Sinne von Absatz 1 Satz 2: 31. Dezember 2010) eine Besitzstandszulage nach § 6 der Anlage 27 KAVO zustand und die

a) nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum

Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich;

b) nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage in Höhe von 80,00 Euro monatlich.

Die jeweilige Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA NW für die Entgeltgruppen S 11b und S 12 festgelegten Vomhundertsatz. Die Sätze 1 und 2 gelten für Mitarbeiterinnen, die einer individuellen Endstufe zugeordnet sind, entsprechend.

Abweichend von § 23 KAVO gelten für am 1. Oktober 2005 überleitete Mitarbeiterinnen, denen am 31. Dezember 2009 (bei Mitarbeiterinnen im Sinne von Absatz 1 Satz 2: 31. Dezember 2010) eine Besitzstandszulage nach § 6 der Anlage 27 zustand und die nach Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte (monatlich in Euro) der Entgeltgruppe S 13Ü:

gültig ab 1. März 2015

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.926,55	3.149,53	3.436,20	3.665,88	3.952,98	4.096,53

Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 6 entsprechend.“

e) An § 4 wird ein neuer § 4a mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 4a
Besondere Regelungen für am 31. Juli 2015
nach dem Anhang 1 zur Anlage 29
eingruppierte Mitarbeiterinnen
und weitere Regelungen

(1) Mitarbeiterinnen, die nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 am 31. Juli 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und am 1. August 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind:

Entgeltgruppe am 31. Juli 2015	Entgeltgruppe am 1. August 2015
S 5 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1	S 7
S 6	S 8a
S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 5 und 7	S 8b
S 7, S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2	S 9
S 11	S 11b

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. August 2015 maßgebliche Entgeltgruppe überleitet.

Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt. § 4 Abs. 4 Satz 7 findet Anwendung.

Für in Entgeltgruppe S 8 eingruppierte Mitarbeiterinnen, die den Entgeltgruppen S 8b oder S 9 zugeordnet werden, gelten folgende abweichende Vorschriften:

- a) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 5.
- b) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens acht Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 6.
- c) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 5.
- d) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 6.

Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Zuordnung zu der höheren Stufe nach Unterabsatz 3 Satz 1 neu.

(2) Mitarbeiterinnen, für die sich außerhalb von Absatz 1 am 1. August 2015 nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 eine Eingruppierung in einer höheren Entgeltgruppe als am 31. Juli 2015 ergibt, bleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie nicht bis 31. Dezember 2016 (Ausschlussfrist) ihre Höhergruppierung beantragen. Der Antrag wirkt auf den 1. August 2015 zurück. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2015, beträgt die Ausschlussfrist zwölf Monate und beginnt mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit, frühestens jedoch am 1. Mai 2016; Satz 2 findet Anwendung. Für diese Höhergruppierungen finden § 25 Abs. 4 KAVO und § 4 Abs. 5 Satz 1 Anwendung. Fallen am 1. August 2015 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

Für Mitarbeiterinnen, die über den 1. August 2015 hinaus in der Entgeltgruppe S 10 eingruppiert sind, weil sie keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 gestellt haben, gelten abweichend von § 23 Satz 2 KAVO folgende Tabellenwerte:

gültig ab 1. August 2015

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.589,68	2.857,27	2.991,07	3.387,82	3.709,38	3.973,50

Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA für die Entgeltgruppe S 9 festgelegten Vomhundertsatz.

Bei Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 nach der Fassung vom 31. Juli 2015 in die Entgeltgruppe S 11a gilt bei den Stufen 5 und 6 in entsprechender Anwendung von § 25 Abs. 4 Satz 4 KAVO die Entgeltgruppe S 10 mit ihren am 31. Juli 2015 gültigen Tabellenwerten als dazwischen liegende Entgeltgruppe.

(3) Werden Mitarbeiterinnen zum 1. August 2015 aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 1 einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder nach Absatz 2 höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den die Mitarbeiterinnen erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in

diese höhergruppiert werden, entspricht. Soweit sich zum 1. August 2015 allein die Tabellenwerte der Entgeltgruppe der Anlage 29 erhöhen, findet § 4 Abs. 3 Satz 4 der Anlage 27 KAVO entsprechende Anwendung.

(4) Für Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1, die am 31. Juli 2015 den Stufen 1 oder 2 zugeordnet sind, finden für die Dauer des Verbleibs in den Stufen 1 und 2 die Tabellenwerte der Stufen 1 und 2 nach dem Stand vom 31. Juli 2015 Anwendung.

(5) Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 7 Satz 1 oder 2, die nicht innerhalb der Antragsfrist nach § 4 Abs. 7 Satz 1 oder 2 ihre Eingruppierung nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 geltend gemacht haben und die weiterhin Entgelt nach der Anlage 5 KAVO erhalten, können bis zum 31. August 2016 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang 1 schriftlich beantragen. Bei Mitarbeiterinnen, die von ihrem Antragsrecht nach Satz 1 Gebrauch machen, wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das aus dem diesen Mitarbeiterinnen am 31. Juli 2015 zustehenden Tabellenentgelt, gegebenenfalls zuzüglich eines am 31. Juli 2015 nach § 25 Abs. 4 Satz 2 KAVO zustehenden Garantiebetrags und einer am 31. Juli 2015 zustehenden Besitzstandsulage nach § 6 Anlage 27 KAVO, besteht. Diese Mitarbeiterinnen werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppen S 8b, S 9 oder S 11a zugeordnet. Zum 1. Juli 2017 steigen diese Mitarbeiterinnen in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 4. Liegt das Vergleichsentgelt nach Satz 2 über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe S 8b, S 9 oder S 11a, werden diese Mitarbeiterinnen einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Werden Mitarbeiterinnen vor dem 1. Juli 2017 aus einer individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht. Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA für die Entgeltgruppen S 8b, S 9 oder S 11a festgelegten Vmhundertsatz. § 4 Abs. 10 findet Anwendung. § 4 Abs. 11 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 31. Dezember 2009 (bei Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2: des 31. Dezember 2010) der 31. Juli 2015 und an die Stelle des 1. Januar 2010 (bei Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2: des 1. Januar 2011) der 1. August 2015 tritt.

(6) Ein am 31. Juli 2015 zustehender Strukturausgleich nach § 9 der Anlage 27 KAVO vermindert sich bei Höhergruppierung nach Absatz 2 um den sich daraus ergebenden Höhergruppierungsgewinn. Dies gilt auch bei Höhergruppierungen aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 3.“

f) Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO (Eingruppierungsmerkmale für Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO)

S 2

Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Erläuterung Nr. 1)

S 3

Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Erläuterung Nr. 1)

S 4

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1 und 2)

2. Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1 und 3)

3. Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.
(Hierzu Erläuterung Nr. 1)

S 5

(nicht besetzt)

S 6

(nicht besetzt)

S 7

Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Erläuterung Nr. 1)

S 8a

Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 3 und 5)

S 8b

1. Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)

2. Handwerksmeisterinnen, Industriemeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen als Gruppenleiterin in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Erläuterung Nr. 1)

3. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulbildung. Die Mitarbeiterin erhält eine monatliche Zulage in Höhe von 102,78*, wenn ihr mindestens eine Mitarbeiterin im Sinne von § 1 Abs. 5 mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

* Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA NW festgelegten Vomhundertsatz. Die Zulage erhöht sich damit ab dem 1. Januar 2010 um 1,2 v.H., ab 1. Januar 2011 um weitere 0,6 v.H. und ab 1. August 2011 um weitere 0,5 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2012 um 3,5 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. Januar 2013 um 1,4 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. August 2013 um 1,4 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2014 um 3,0 v.H. Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2015 um weitere 2,4 v.H.

S 9

1. Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 3 und 5)

2. Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1 und 7)

3. Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1 und 15)

4. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten.

(Hierzu Erläuterung Nr. 8)

5. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

6. Logopädinnen mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Erläuterung Nr. 7)

7. Motopädinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Erläuterung Nr. 7)

S 10

(nicht besetzt)

S 11a

Mitarbeiterinnen die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche

mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4 und 8)

S 11b

1. Heilpädagoginnen, Logopädinnen und Motopädinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 7 und 15)

2. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

3. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

S 12

Heilpädagoginnen, Logopädinnen und Motopädinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten,

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 7, 12 und 15)

S 13

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 14

(nicht besetzt)

S 15

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten.

(Hierzu Erläuterung Nr. 8)

4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 4, 10 und 11)

6. Heilpädagoginnen, Logopädinnen und Motopädinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 7 und 15)

7. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Erläuterung Nr. 17)

8. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich wegen der Größe der Einrichtung oder wegen besonderer pädagogischer Anforderungen aus der Entgeltgruppe S 11b Fallgruppe 3 heraushebt.

S 16

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Erziehungsheimen.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 10 und 11)

6. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

S 17

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Psychagoginnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Erläuterung Nr. 16)

6. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 7 heraushebt.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 18 und 19)

7. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 8 heraushebt oder wenn ihnen mindestens fünf Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

8. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

9. Heilpädagoginnen, Logopädinnen und Motopädinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen –

mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
(Hierzu Erläuterungen Nrn. 7 und 15)

S 18

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 17 Fallgruppe 6 heraushebt.

(Hierzu Erläuterung Nr. 20)

3. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 7 heraushebt.

4. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

5. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 9, 10 und 11)

6. Heilpädagoginnen, Logopädinnen und Motopädinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 9 heraushebt.

(Hierzu Erläuterungen Nrn. 1 und 15)

Erläuterungen:

1. Die Mitarbeiterinnen – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Mitarbeiterinnen – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zula-

ge 30,68 Euro monatlich. Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Mitarbeiterinnen in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach §§ 23, 23a KAVO haben. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 34 KAVO) zu berücksichtigen.

2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.

a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX,

b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,

c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).

4. Ständige Vertreterinnen sind nicht Vertreterinnen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. In Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen in mindestens drei Gruppen soll eine ständige Vertreterin der Leiterin bestellt werden.

5. Nach diesem Eingruppierungsmerkmal sind auch

a) Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,

b) Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.

6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die

a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,

d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe S 8a,

f) Tätigkeiten einer Facherzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

7. Unter Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiterinnen zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin“ erworben haben. Unter Logopädinnen sind solche Mitarbeiterinnen zu verstehen, die eine Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892) erfolgreich abgeschlossen haben und gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) die Erlaubnis haben, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Logopädin“ auszuüben. Unter Motopädinnen mit staatlicher Anerkennung sind solche Mitarbeiterinnen zu verstehen, die gemäß § 36 Abs. 1 der Anlage E zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV.NW.223) zur Führung dieser Berufsbezeichnung berechtigt sind; gleiches gilt für Mitarbeiterinnen, die aufgrund vergleichbarer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen anderer Länder zur Führung der Berufsbezeichnung „Motopädin“ berechtigt sind.

8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Eingruppierungsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

9. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.

11. Dieses Eingruppierungsmerkmal gilt nicht für Leiterinnen bzw. ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Wohngruppen.

12. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
- c) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen,
- d) begleitende Fürsorge für Strafgefängene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefängene,
- e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe S 9.

13. *(nicht besetzt)*

14. *(nicht besetzt)*

15. Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

16. Psychagoginnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Eingruppierungsmerkmal nicht erfasst.

17. Die Voraussetzungen der schwierigen Tätigkeit sind u.a. erfüllt, wenn

- mindestens eine Mitarbeiterin im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist oder
- die Leitung eines Fachbereichs übertragen ist oder
- die Leitung eines besonderen Aufgabenbereichs in der offenen Kinder- und Jugendarbeit übertragen ist oder
- der Aufgabenbereich sich durch seine Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S8a heraushebt.

18. Eine Tätigkeit von „besonderer Schwierigkeit und Bedeutung“ liegt dann vor, wenn den gestellten Anforderungen nach zusätzliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten über die nächstniedrigere Entgeltgruppe hinaus für die Aufgabenbewältigung notwendig sind und sie sich außerdem noch aus dieser durch ihre Bedeutung im Wirkungsgrad des Aufgabenfeldes heraushebt. Beide Elemente – insbesondere Schwierigkeit und Bedeutung – müssen zusammenkommen.

19. Dieses Eingruppierungsmerkmal kann in der Regel nur bei Wahrnehmung auf diözesaner Ebene erfüllt werden.

20. Das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist auf die Auswirkungen der Tätigkeit gerichtet und betrifft weniger die Art des Handelns. Bestimmend sind die Auswirkungen und nicht die für die Tätigkeit vorausgesetzte Breite und Tiefe des Fachwissens. Es können deshalb keine Schlüsse daraus gezogen werden, in welchem Umfang Kenntnisse vorliegen bzw. eingesetzt werden. Die Tätigkeiten müssen sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus den in Entgeltgruppe 17 Fallgruppe 6 geforderten Tätigkeiten herausheben. Deshalb ist eine besonders weitreichende hohe Verantwortung erforderlich, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig auch schon in dem Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 17 Fallgruppe 6 gefordert wird.“

g) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)

Gültig ab 1. August 2015 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25	3.560,07	4.019,46	4.363,97	4.880,76	5.196,57
S 17	3.102,56	3.416,52	3.789,76	4.019,46	4.478,80	4.748,69
S 16	3.024,52	3.341,89	3.594,53	3.904,60	4.249,12	4.455,84
S 15	2.913,01	3.215,54	3.445,25	3.709,38	4.134,29	4.318,02
S 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
S 13	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.048,14
S 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
S 11b	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
S 11a	2.656,58	2.991,07	3.136,01	3.502,66	3.789,76	3.962,02
S 10	(nicht besetzt)					
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50
S 7	2.405,70	2.628,70	2.807,11	2.985,49	3.119,30	3.318,92
S 6	(nicht besetzt)					
S 5	(nicht besetzt)					
S 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
S 3	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
S 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29

“

h) Anhang 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 3 zur Anlage 29 KAVO (Stundenentgelt)

Gültig ab 1. August 2015 (in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	20,32	20,99	23,70	25,74	28,78	30,65
S 17	18,30	20,15	22,35	23,70	26,41	28,00
S 16 Ü	–	–	21,98	24,38	25,87	–
S 16	17,84	19,71	21,20	23,03	25,06	26,28
S 15	17,18	18,96	20,32	21,88	24,38	25,46
S 14	17,16	18,77	20,27	21,81	23,50	24,68
S 13 Ü	17,26	18,57	20,26	21,62	23,31	24,16
S 13	16,98	18,30	19,98	21,33	23,03	23,87
S 12	16,60	18,24	19,86	21,28	23,04	23,79
S 11b	16,01	17,99	18,85	21,01	22,71	23,72
S 11a	15,67	17,64	18,49	20,66	22,35	23,37
S 10	(nicht besetzt)					
S 9	14,63	16,28	17,57	19,46	21,23	22,59
S 8b	14,63	16,28	17,57	19,46	21,23	22,59
S 8a	14,51	15,92	17,04	18,10	19,14	20,21
S 7	14,19	15,50	16,55	17,61	18,40	19,57
S 6	(nicht besetzt)					
S 5	(nicht besetzt)					
S 4	13,33	14,81	15,73	16,36	16,95	17,87
S 3	12,41	13,94	14,82	15,63	16,01	16,45
S 2	11,85	12,48	12,94	13,46	13,99	14,51

“

i) Anhang 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 4 zur Anlage 29 KAVO

(Tabelle für Zulagen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 KAVO – in Euro)

Gültig ab 1. August 2015

Entgeltgruppe	Entwicklungsstufen					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8b	111,60	124,20	134,10	148,50	162,00	172,35
S 8a	110,70	121,50	130,05	138,15	146,03	154,24
S 7	108,26	118,29	126,32	134,35	140,37	149,35
S 6	(nicht besetzt)					
S 5	(nicht besetzt)					
S 4	101,73	113,02	120,05	124,81	129,33	136,37
S 3	94,71	106,35	113,10	119,30	122,13	125,52
S 2	90,44	95,20	98,72	102,73	106,74	110,76

“

j) Anhang 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 5 zur Anlage 29 KAVO

(Tabelle für Zeitzuschläge gemäß § 14b KAVO – in Euro)

Gültig ab 1. August 2015

EG	Stufe 3 100%	Überstunden		Nacht- arbeit 20%	Sonntags- arbeit 25%	Feiertagsarbeit		24./31.12. je ab 6 Uhr 35%	Samstagsarbeit** 13-21 Uhr 20%
		EG 1-9 30%	EG 10-15 15%			ohne FA*	mit FA*		
S 18	23,70		3,56	4,74	5,93	32,00	8,30	8,30	4,74
S 17	22,35		3,35	4,47	5,59	30,17	7,82	7,82	4,47
S 16 Ü	21,98		3,30	4,40	5,50	29,67	7,69	7,69	4,40
S 16	21,20		3,18	4,24	5,30	28,62	7,42	7,42	4,24
S 15	20,32		3,05	4,06	5,08	27,43	7,11	7,11	4,06
S 14	20,27	6,08		4,05	5,07	27,36	7,09	7,09	4,05
S 13 Ü	20,26	6,08		4,05	5,07	27,35	7,09	7,09	4,05
S 13	19,98	5,99		4,00	5,00	26,97	6,99	6,99	4,00
S 12	19,86	5,96		3,97	4,97	26,81	6,95	6,95	3,97
S 11b	18,85	5,66		3,77	4,71	25,45	6,60	6,60	3,77
S 11a	18,49	5,55		3,70	4,62	24,96	6,47	6,47	3,70
S 10						[nicht besetzt]			
S 9	17,57	5,27		3,51	4,39	23,72	6,15	6,15	3,51
S 8b	17,57	5,27		3,51	4,39	23,72	6,15	6,15	3,51
S 8a	17,04	5,11		3,41	4,26	23,00	5,96	5,96	3,41
S 7	16,55	4,97		3,31	4,14	22,34	5,79	5,79	3,31
S 6						[nicht besetzt]			
S 5						[nicht besetzt]			
S 4	15,73	4,72		3,15	3,93	21,24	5,51	5,51	3,15
S 3	14,82	4,45		2,96	3,71	20,01	5,19	5,19	2,96
S 2	12,94	3,88		2,59	3,24	17,47	4,53	4,53	2,59

* FA = Freizeitausgleich

** Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt.“

k) Anhang 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 6 zur Anlage 29 KAVO (Überstundenentgelt)

Das Überstundenentgelt (Fußnote zu § 14b Abs. 1 Satz 1 KAVO) beträgt (in Euro):

Gültig ab 1. August 2015

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	23,88	24,55	27,26	29,30	29,30	29,30
S 17	21,65	23,50	25,70	27,05	27,05	27,05
S 16 Ü	-	-	25,28	27,68	27,68	-
S 16	21,02	22,89	24,38	26,21	26,21	26,21
S 15	20,23	22,01	23,37	24,93	24,93	24,93
S 14	23,24	24,85	26,35	27,89	27,89	27,89
S 13 Ü	23,34	24,65	26,34	27,70	27,70	27,70
S 13	22,97	24,29	25,97	27,32	27,32	27,32
S 12	22,56	24,20	25,82	27,24	27,24	27,24
S 11b	21,67	23,65	24,51	26,67	26,67	26,67
S 11a	21,22	23,19	24,04	26,21	26,21	26,21
S 10			(nicht besetzt)			
S 9	19,90	21,55	22,84	24,73	24,73	24,73
S 8b	19,90	21,55	22,84	24,73	24,73	24,73
S 8a	19,62	21,03	22,15	23,21	23,21	23,21
S 7	19,16	20,47	21,52	22,58	22,58	22,58
S 6			(nicht besetzt)			
S 5			(nicht besetzt)			
S 4	18,05	19,53	20,45	21,08	21,08	21,08
S 3	16,86	18,39	19,27	20,08	20,08	20,08
S 2	15,73	16,36	16,82	17,34	17,34	17,34

II. Die Änderungen unter Ziffer I) 1., 2., 4. und 5. treten rückwirkend zum 1. August 2015 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 3. treten am 1. April 2016 in Kraft.

Köln, 7. April 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 442 Ausführungsbestimmungen zur
Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO –
für den Bereich der Erzdiözese Köln

I. Die Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln vom 5. Dezember 2012 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, Nr. 3, Seite 2 f), zuletzt geändert am 28. November 2014 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 1, Seite 1) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1 Im Bereich der Dienststellen und Einrichtungen des Erzbistums gelten das Tagungszentrum Maternushaus, die Betriebskantine „Erzbistro“, das Tagungszentrum Kardinal Schulte Haus, das Tagungszentrum Katholisch-Soziales Institut, die Tagungsstätte Haus Marienhof, das Exerzitienhaus Edith-Stein-Exerzitienhaus, die Jugendbildungsstätte Steinbachtalsperre und der Vertrieb Tagungshäuser als eine Dienststelle bzw. Einrichtung

tung im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden eine eigenständige Mitarbeitervertretung.“

2. Es wird eine neue Ziffer 7 mit folgender Fassung ergänzt:

„7. **Weiterbildungsinstitut Katholisch Soziales Institut**

Das Weiterbildungsinstitut Katholisch-Soziales Institut gilt als eine Dienststelle bzw. Einrichtung

im Sinne des § 1a Abs. 2 MAVO. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden eine eigenständige Mitarbeitervertretung.“

II. Die vorgenannten Änderungen treten zum 1. Mai 2016 in Kraft.

Köln, 13. April 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 443 Diakonenweihe in St. Bruno, Köln-Klettenberg

Köln, 20. April 2016

Am Dreifaltigkeitssonntag, dem 22. Mai 2016, spendet Weihbischof Rolf Steinhäuser acht Seminaristen des Erzbischöflichen Priesterseminars in der Pfarrkirche St. Bruno, Köln-Klettenberg die Diakonenweihe. Die Weihehandlung beginnt um 16.00 Uhr. Geistliche, die in Chorkleidung an der Feier teilnehmen möchten, werden gebeten, diese mitzubringen.

Nr. 444 Kirchliches Arbeitsgericht erster Instanz für die Erzdiözese Köln (MAVO-Gericht)

Köln, 30. März 2016

Nach Anhörung des Vermögensrates (vgl. Artikel 4 des Gesetzes zu Folgeänderungen aufgrund der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 121, S. 82), des Diözesan-Caritasverbandes und des Vorstandes der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Erzdiözese Köln sowie der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat der Erzbischof von Köln gemäß § 19 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 3 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Erzdiözese Köln am 24. März 2016

Herrn Norbert Reiffenhäuser, Richter am Arbeitsgericht Bonn, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Erzdiözese Köln

ernannt, und zwar mit Wirkung ab dem 1. April 2016 bis zum Ablauf der regulären Amtszeit am 30. November 2020.

Nr. 445 Bekanntmachung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Wahlaufuf der Dienstgeberseite

Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2016 – Wahlaufuf – ¹

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2016. Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Offizialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 30. Juni 2016.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende August 2016 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2016 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu be-

¹ Wahlaufuf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite i.V. mit § 6 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes neu (AK-O neu)

stimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2016 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.² Die gemäß § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften, findet ebenso wie die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.³

Freiburg im Breisgau, Februar 2016

Vorbereitungsausschuss

² vgl § 6 Abs. 2 AK-O neu

³ vgl § 5 der Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Abs. 3, 6 Abs. 5 AK-O neu

**Nr. 446 Bekanntmachung der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Deutschen Caritasverbandes –
Wahlaufruf der Mitarbeiterseite**

**Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreterinnen
und -vertreter
in die Arbeitsrechtliche Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
für die Amtsperiode 2017 bis 2020
mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften**

Bis zum 28. Oktober 2016 ist die Wahl der neuen Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2017 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 12. Januar 2016 konstituiert hat.

Die Durchführung der Wahlen in den Bistümern liegt in der Zuständigkeit der Mitarbeitervertretungen der jeweiligen Diözesan-Caritasverbände. (Im Offizialat Oldenburg: die Mitarbeitervertretung des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg / im Erzbistum Freiburg: die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der

Mitarbeitervertretungen im Bereich B.) Diese haben binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Wahlaufrufs einen Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der jeweiligen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung besitzen.

Der Wahlausschuss versendet sechs Wochen nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste – spätestens bis zum 11. August 2016 – an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen. Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, die spätestens bis zum 28. Oktober 2016 stattfinden muss. Er erstellt die Liste der Kandidat(inn)en für die Wahl des jeweiligen Vertreters/der jeweiligen Vertreterin in der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verschickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und der einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen, die der Vorbereitungsausschuss den diözesanen Wahlausschüssen zeitnah zur Verfügung stellen wird.

Bei der Wahl zur Amtsperiode 2017 bis 2020 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) erstmals die Möglichkeit, eigene Vertreter(innen) für die Mitarbeiterseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission und die sechs Regionalkommissionen) zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten an der Entsendung von Vertreter(inne)n der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreter(inne)n, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter(innen) im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Unabhängig davon haben die Gewerkschaften – vorbehaltlich eines weitergehenden Nachweises – die Möglichkeit, bis zu drei Vertreter(innen) in die Bundeskommission zu entsenden. Außerdem können sie jeweils bis zu zwei Vertreter(innen) in die Regionalkommission Bayern und die Regionalkommission Ost und jeweils eine(n) Vertreter(in) in die Regionalkommissionen Mitte, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Nord entsenden.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Entsendeverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Entsendeordnung, die Teil der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss über die

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes
Karlstr. 40, 79104 Freiburg

spätestens bis zum 14. Mai 2016 (zwei Monate nach diesem Wahlaufuf) schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Berlin, den 14. März 2016

Der Vorbereitungsausschuss

Nr. 447 Betriebsausflug des Generalvikariates 2016

Am Dienstag, 10. Mai 2016 bleiben die Dienststellen des Erzbischöflichen Generalvikariates und der angeschlossenen Einrichtungen wegen eines Betriebsausflugs ganztags geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Personalia

Nr. 448 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.02. *Pater Dr. Rockson Chullickal Vakkachan OCD* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Seelsorger der indischen Katholiken (Lateiner) im Erzbistum Köln – sowie – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan an der Pfarrei St. Servatius in Siegburg im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin.
- 02.03. *Herr Ehrendechant Msgr. Albert Kühluetter* weiterhin bis zum 30. April 2017 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Severin in Köln-Lövenich, St. Marien in Köln-Weiden und St. Jakobus in Köln-Widdersdorf im Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf des Dekanates Köln-Lindenthal.
- 10.03. *Bruder Adam M. Kalinowski OFMConv* – im Einvernehmen mit seinem Bischof – bis zum 30. April 2019 zum Diözesanrichter am Erzbischöflichen Offizialat.
- 10.03. *Herr Kaplan Dr. Huaqing Zhao* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – weiterhin bis zum 30. August 2017 zum Kaplan an der Pfarrei St. Stephanus in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.
- 15.03. *Herr Dechant Andreas Brocke* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrverwalter an den Pfarreien Herz Jesu in Köln und St. Mauritius in Köln im Seelsorgebereich Zwischen Zülpicher Platz und Griechenmarkt des Dekanates Köln-Mitte.
- 18.03. *Herr Kaplan Emmanuel Njoku* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Wirkung vom 1. April 2016 befristet bis zum 31. März 2021 zum Kaplan an den Pfarreien St. Elisabeth in Bonn, St. Quirin in Bonn-Dottendorf und St. Nikolaus in Bann-Kessenich sowie an der Rektoratspfarre St. Winfried in Bonn im Seelsorgebereich Bonn-Süd des Dekanates Bonn-Mitte/Süd.
- 21.03. *Herr Kaplan Wolfgang Biedašek* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. April 2016 zum Geistlichen Leiter der Legion Mariens Regia Maria Immaculata Köln.
- 21.03. *Herr Pfarrer Dr. Clemens Dreike* mit Wirkung vom 1. April 2016 zum Pfarrvikar zur besonderen Verfügung des Stadtdechanten im Stadtdekanat Leverkusen.
- 21.03. *Msgr. Winfried Motter* mit Wirkung vom 1. April 2016 für die Dauer von zunächst einem Jahr bis zum 31. März 2017 zum Subsidiar an der Pfarrei Hl. Familie in Köln im Dekanat Köln-Dünnwald.
- 07.04. *Herr Pfarrer Dr. Augustine Ben Onwubiko* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – sowie – im

Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Präses der Kolpingsfamilie in Bergisch Gladbach im Dekanat Bergisch Gladbach.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 10.03. die Freistellung von *Herrn Diakon Winfried Vogel* zur Übernahme einer Aufgabe als Referent der Unterkommission der Liturgiekommission für die Erstellung des neuen Gebet- und Gesangbuches zurückgenommen und als Diakon im Subsidiaratsdienst an den Pfarreien St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und an der Rektoratspfarre St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermerath im Seelsorgebereich Neunkirchen-Seelscheid des Dekanates Neunkirchen entpflichtet sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 1. April 2016 zum Diakon mit Zivilberuf an den vorgenannten Pfarreien ernannt.
- 15.03. *Herrn Pfarrer Dionysius Jahn* bis 15. Mai 2016 beurlaubt.
- 18.03. die Wahl von *Herrn Stadtdechant Msgr. Robert Kleine* mit Wirkung vom 14. November 2015 für die Dauer von vier Jahren zum Diözesanpräses der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Diözesanverband im Erzbistum Köln bestätigt.
- 21.03. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Torsten Kürbig* auf seine Stellen als leitender Pfarrer an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel und St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn und als Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen des Dekanates Wuppertal sowie als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes Wuppertaler Westen mit Ablauf des 31. August 2016 angenommen und mit Wirkung 1. September 2016 beurlaubt.
- 23.03. *Pater Thomas Aelred Kubbandner OCist* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. März 2016 als Kaplan an den Pfarreien St. Mauri in Grevenbroich-Hemmerden, St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath, St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Jakobus in Grevenbroich-Neukirchen und St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghoven im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft des Dekanates Grevenbroich/Dormagen entpflichtet.
- 23.03. *Pater Vincent Nwokoye SMMM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. März 2016 als Subsidiar an den Pfarreien Liebfrauen in Hennef-Warth, Zur Schmerzhafte Mutter in Hennef-Bödingen, St. Remigius in Hennef-Happerschoß, St. Katharina in Hennef-Stadt Blankenberg und

St. Johannes der Täufer in Hennef-Uckerath im Seelsorgebereich Hennef-Ost des Dekanates Eitorf/Hennef entpflichtet.

- 06.04. *Herrn Pfarrer Günther Liewerscheidt* – unter Beibehaltung seiner Ernennung als Definitor des Dekanates Brühl – mit Ablauf des 30. April 2016 in den Ruhestand versetzt und mit Wirkung vom 1. Mai 2016 für die Dauer von zunächst drei Jahren zum Subsidiar an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl-Badorf und St. Matthäus in Brühl-Vochem im Seelsorgebereich Brühl des Dekanates Brühl ernannt.

Es starb im Herrn am:

- 15.03. *Pater Gerhardus Hendrikus Kolmschot SCJ*, 78 Jahre.
19.03. *Pfarrer i. R. Bruno Müller*, 86 Jahre.
28.03. *Pfarrer i. R. Heinz Büsching*, 82 Jahre.
07.04. *Pfarrer i. R. Dr. h.c. Walter Eitel*, 86 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.01. *Herr Placido Tirendi* – im Einvernehmen mit dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – bis zum 31. Dezember 2016 als Helfer in der Katholisch Italienischen Mission in Wuppertal.
02.03. *Herr Joachim Klopfer* mit Wirkung vom 15. August 2016 bis zum 14. August 2018 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf, St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg und St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Seelsorgebereich Bad Godesberg des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
15.03. *Herr Markus Vilain* mit Wirkung vom 15. August 2016 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf und Heilig Geist in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich „Bonn-Melbtal“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd.
15.03. *Frau Judith Wolf* mit Wirkung vom 15. August 2016 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Heribert in Köln-Deutz und St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit in Köln-Poll im Seelsorgebereich Deutz/Poll des Dekanates Köln-Deutz.
16.03. *Herr Nils Wiese* mit der Leitung von Begräbnisfeiern in den Pfarreien des Seelsorgebereichs Solingen West im Dekanat Solingen bis zum 31. Januar 2017.
17.03. *Frau Dominique Odendahl* mit Wirkung vom 1. September 2016 als Gemeindefeierantin an den Pfarreien St. Joseph und St. Norbert in Köln-Dellbrück und St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno in Köln-Holweide im Seelsorgebereich Dellbrück/Holweide des Dekanates Köln-Dünnwald.
17.03. *Herr Peter Otten* mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Agnes in Köln im Dekanat Köln-Mitte bis zum 31. August 2016.
21.03. *Frau Anita Königsmann* mit Wirkung vom 15. August 2016 als Gemeindefeierantin an der Pfarrei St. Suitbertus in Remscheid im Dekanat Remscheid.

- 31.03. *Herr Alfred Lohmann* mit Wirkung vom 1. April 2016 als Leiter der Stabsstelle für lokale Projekte, Bibel und Liturgie in der Hauptabteilung Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat.
01.04. *Herr Wilfried Röttgen* als Pastoralreferent in der Diözesanstelle für den pastoralen Zukunftsweg.
01.04. *Frau Judith Schellhammer* mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Aldegundis in Leverkusen im Dekanat Leverkusen bis zum 1. Dezember 2016.
05.04. *Frau Mechthild Grewelding* mit Wirkung vom 1. September 2016 als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge in den Einrichtungen des St. Elisabeth-Krankenhauses Köln.
05.04. *Frau Ruth Hermanns* mit Wirkung vom 1. September 2016 als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge in den Einrichtungen des St. Marien-Hospitals in Bonn
06.04. *Frau Marianne Arndt* – unter Beibehaltung ihrer Beauftragung als Organisationsberaterin im kirchlichen Feld – mit Wirkung vom 1. September 2016 als Gemeindefeierantin an der Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth in Köln-Vingst/Höhenberg im Dekanat Köln-Deutz sowie in der Krankenhausseelsorge am Evangelischen Krankenhaus Köln-Kalk.
06.04. *Frau Brigitta Berweiler* mit Wirkung vom 28. April 2016 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Peter in Neuss-Hoisten, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Andreas in Neuss-Norf und St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich Neusser Süden des Dekanates Neuss/Kaarst.
06.04. *Frau Hildegard Rondholz* mit der Bestattung von Tot-/Fehlgeburten im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Krankenhausseelsorge in den Einrichtungen des Marien Hospitals Düsseldorf.
11.04. *Herr Günter Berkenbrink* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. Mai 2016 mit der Übernahme der Leitung des Teams der katholischen Justizvollzugs-Seelsorge an den Anstalten in Wuppertal und Remscheid.
11.04. *Herr Ralf Gassen* mit Wirkung vom 15. August 2016 als Gemeindefeierant an der Pfarrei St. Peter und Paul in Ratingen im Dekanat Ratingen sowie als Regionalreferent in der Gemeindepastoral im Kreisdekanat Mettmann.

Nr. 449 Freie Pfarrerstelle

Im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen im Dekanat Wuppertal ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 01.09.2016 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Herrn Pfarrer Weißkopf, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Weitere Mitteilungen

Nr. 450 Wallfahrt mit Schweige-Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

- Teilnehmer:** Priester; Ordensleute, Diakone und Laien
- Thema:** "Das Leben und die Lehre der hl. Therese von Lisieux"
- Termin:** 30. Juli bis 8. August 2016, einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires ...), Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin ... Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken
- Gesamtpreis:** ca. Euro 770,00
- Leitung der Exerzitien:** Monsignore Anton Schmid, Augsburg
Leiter des Theresienwerkes e. V.
- Veranstalter:** Theresienwerk e. V.,
Moritzplatz 5, D-86150 Augsburg
Tel.: 0821-513931, Fax: 0821-513990
E-Mail: kontakt@theresienwerk.de
Internet: www.theresienwerk.de
- Auskunft und Anmeldung:** Dr. Esther Leimdörfer,
E-Mail: lisieuxfahrt@theresienwerk.de
oder Theresienwerk e. V.

Nr. 451 Küsterausbildung

Im Juni 2016 beginnt ein neuer Grund- und Aufbaukurs für die Küsterausbildung, gemeinsam für die Diözesen Köln und Aachen. Start des 8-teiligen Grundkurses: 03.06.2016; Start des 6-teiligen Aufbaukurses: 10.06.2016.

Unterlagen zur Anmeldung für den Grundkurs können bei der unten angegebenen Adresse angefordert werden.

Die Küsterausbildung, besonders der Grundkurs, wird auch für Damen und Herren empfohlen, die auf Dauer ehrenamtlich Küsterdienste übernehmen. Hier verweisen wir auf den Amtsblattartikel Nr. 215/2005.

Ein Informationspaket, das u. a. die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien der gemeinsamen Küster-/Sakristan-Ausbildung der (Erz-)Diözesen Köln/Aachen enthält, können Interessierte (auch Pfarrer) anfordern bei:

Erzbischöfliches Generalvikariat,
Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste,
50606 Köln, Tel.: 0221/1642-1427 (Sekretariat);
Fax: 0221/1642-1428,
E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Für Nachfragen zur Sache:
Tel.: 0221/1642-1313 Stephanie Feder
(zuständige Referentin der Aus- und Weiterbildung für Küster/innen im Erzbistum Köln)

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 452 Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015

Für die Heizkostenbeiträge werden folgende Beiträge, die das Bundesministerium der Finanzen als Kostenansätze festgesetzt hat, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 bekannt gegeben:

Energieträger	€ je qm Wohnfläche – Jährlich –
fossile Brennstoffe, § 26 Abs. 1 Satz 2 DWV	9,79
Fernwärme und übrige Heizungsarten	13,04

Zur Post gegeben am 2. Mai 2016